

Verordnung

über die Einhebung einer Gästetaxe Taxordnung der Gemeinde Lingenau

Die Gemeindevertretung Lingenau hat in ihrer Sitzung vom 20.12.1996 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBl.Nr. 9/1978 i.d.F. LGBl.Nr.43/1996 in der Gemeinde Lingenau die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Lingenau hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Lingenau eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß §3 von der Abgabenschuld befreit sind.

Gäste im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die keinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Lingenau haben, und sich freiwillig in der Gemeinde Lingenau aufhalten, sofern dieser Aufenthalt nicht der Berufstätigkeit oder dem Schulbesuch dient.

§ 3

Befreiungen

1.) Von der Abgabepflicht sind befreit:

a) *Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;*

b) *Patienten in Krankenanstalten;*

c) *Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;*

d) *Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.*

2.) *Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 - von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.*

3.) *Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.*

§ 4

Höhe der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit ATS 7,00 festgesetzt. Für Kurgäste, Gäste in Ferien- oder Jugendheimen und Campingplätze ATS 6,00 pro Person und Nächtigung.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

1.) *Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.*

2.) *Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.*

3.) Der Unterkunftgeber hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.

4.) Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.

5.) Mangels eines Unterkunftgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

6.) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

7.) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Erlösung des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1-6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 6

Pauschalierung

1.) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährigen gegebenen Wohnungsbedarfs dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag von derzeit ATS 324,00 pro Person über 14 Jahren jährlich festgelegt. Dieser Pauschalbetrag kann jährlich oder ½ Jährlich beglichen werden. Diese Regelung gilt ebenfalls für Personen, welche ganz oder ½ jährlich eine Standplatz auf dem behördlich genehmigten Campingplatz gemietet haben.

Für Personen (Jugendgruppen) die in Jugendunterkünften untergebracht sind, sowie Gäste des Campingplatzes und für Gäste, welche sich zum Zwecke der Kur und (oder) Erholung im Ort aufhalten, beträgt die Gästetaxe dz. ATS 6,00 je Person und Nächtigung.

2.) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigenden von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.

3.) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrundegelegten wesentlichen ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechen abgeändert.

§7

Abgabeverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBl.Nr.23/1984 i.d.g.F. Anwendung.

§8

Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§9

Übergangsbestimmung

Diese Taxordnung tritt am 3.1.1997 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Taxordnung vom 12.4.1994 ihre Wirksamkeit.

Wer vorsätzlich den Bestimmungen der Gästetaxenordnung zuwiderhandelt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu ATS 30.000,00 zu bestrafen.

DER BÜRGERMEISTER:


Bereuter Peter



ausgehängt am: 21.12.1996
abgenommen am: 10.01.1997